

ENTWICKLUNGSHILFE UND HUMANITÄRE HILFE:
FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR NGOs DURCH DIE EG

Überblick

Das Partnerschaftsabkommen von Cotonou - European Development Fund (EDF) - Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Inhalt

Zugang für NGOs

Development Cooperation Instrument (DCI) - Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit

Überblick

Die geographischen Programme des DCI

Inhalt

Zugang für NGOs

Die thematischen Programme des DCI

Inhalt

Zugang für NGOs

European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR) - Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte

Inhalt

Zugang für NGOs

European Neighborhood and Partnership Instrument (ENPI) - Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument

Inhalt

Zugang für NGOs

Überblick

Die Europäische Gemeinschaft (EG) und ihre Mitgliedsstaaten sind weltweit die größten Geldgeber von Entwicklungshilfe. Sowohl die Entwicklungshilfe als auch die humanitäre Hilfe wird nach thematischen oder geographischen Schwerpunkten vergeben. Je nach Arbeitsschwerpunkt und Einsatzort können sich NGOs über verschiedene Programme um eine Förderung bewerben. NGOs können sich sowohl über Ausschreibungen um einen Auftrag bemühen als auch selbst Projekte einreichen, um finanzielle Zuschüsse zu erhalten.

Was finanziert wird und wer sich daran beteiligen kann, hängt von den Festlegungen in den verschiedenen Gesetzestexten ab. Je nach Programm oder Projektart gibt es unterschiedliche Formulare, Eingabefristen und Bedingungen, die von EuropeAid oder ECHO bestimmt werden. EuropeAid für Entwicklungszusammenarbeit und ECHO für humanitäre Hilfe sind die Unterabteilungen der Europäischen Kommission, die die Außenhilfe der Gemeinschaft durchführen. Auf deren Webseiten und der Webseite der Europäischen Kommission befinden sich sowohl Informationen über die jeweiligen Länder als auch Informationen über die einzelnen Programme mit den dazugehörigen Formularen und Hinweisen. Mit der Ausnahme von ECHO und der Webseite zum European Neighborhood and Partnership Instrument (ENPI) sind die Webseiten sehr unübersichtlich und die Informationen teilweise veraltet. Das mag zum Teil daran liegen, dass konkrete Maßnahmen für einige neue Programme noch nicht beschlossen worden sind. Laut Angabe der Europäischen Kommission soll die Webseite von EuropeAid demnächst nicht nur laufend aktualisiert, sondern auch benutzerfreundlicher gemacht werden.

Für die Bewerbung ist es sehr wichtig, sich vorher mit den jeweiligen Gesetzesgrundlagen genau vertraut zu machen. Die Projekte sollten den darin festgelegten Zielen bzw. den Ausschreibungen von ECHO oder EuropeAid genau entsprechen. Es sei darauf hingewiesen, dass zu spät eingereichte oder unvollständige Bewerbungen nicht bearbeitet werden.

Um NGOs den Zugang zu erleichtern, soll auf den folgenden Seiten der Inhalt und der Weg zu Ausschreibungen und Aufträgen der folgenden fünf Programme aufgezeigt werden:

- Das Partnerschaftsabkommen von Cotonou - European Development Fund (EDF) - Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)
- Development Cooperation Instrument (DCI) - Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit
- European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR) - Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte
- Humanitäre Hilfe
- European Neighborhood and Partnership Instrument (ENPI) - Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument

Das Partnerschaftsabkommen von Cotonou - European Development Fund (EDF) - Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Inhalt

Der Schwerpunkt der EU im Bereich Entwicklungszusammenarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks, den sogenannten [AKP-Staaten](#). Den Beziehungen der Europäischen Union zu den AKP-Staaten liegt das [Abkommen von Cotonou](#) zu Grunde.

Finanziert wird die Entwicklungshilfe für die AKP-Staaten über den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Von 2000 bis 2007 läuft der 9. EEF in einer Höhe von 13,5 Milliarden Euro plus 9,9 Milliarden Euro Restbeträgen aus früheren EEFs. Die Europäische Investitionsbank (EIB) steuert zudem einen Beitrag in Höhe von 1,7 Milliarden Euro in Form von Krediten für die Laufzeit des neunten EEF bei.

Der [10. EEF](#) stellt in den Jahren 2008 bis 2013 22,682 Milliarden Euro bereit. Um die Mittelbereitstellung pünktlich ab 1. Januar 2008 zu gewährleisten, müssten alle EU-Mitgliedsstaaten bis November 2007 den 10. EEF ratifizieren - bislang haben dies allerdings nur 8 Mitgliedsstaaten getan (Stand: Mai 2007).

Das Abkommen von Cotonou stützt sich auf fünf Säulen:

1. Stärkung der politischen Dimension der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten

- politischer Dialog
- Konzentration auf Friedenskonsolidierung und Konfliktbeilegung
- Achtung der Menschenrechte
- verantwortliche Staatsführung

2. Öffnung für nichtstaatliche Akteure

3. Konzentration auf das Ziel der Armutsbekämpfung und die Millenniumsentwicklungsziele

- wirtschaftliche Entwicklung
- menschliche und soziale Entwicklung
 - Maßnahmen im Sozialbereich (wie etwa Verbesserung des Gesundheits- und Bildungssystems)
 - Jugendfragen (wie etwa Schutz der Kinder und Jugendlichen)
 - kulturelle Entwicklung (wie etwa Erhalt des kulturellen Erbes)
- regionale Integration und Zusammenarbeit
- thematische und Querschnittsfragen
 - Gleichstellung von Mann und Frau
 - Umwelt
 - Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten

4. Reform der handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit

5. Reform der finanziellen Zusammenarbeit

- keine starren Vergabesysteme mehr, Vereinfachung der Hilfsinstrumente
- Abschaffung der einseitig von der Gemeinschaft programmierten Hilfe - die AKP-Staaten besitzen nun eine größere Eigenverantwortung sowohl für die Festlegung

der Ziele, Strategien und Maßnahmen als auch für die Verwaltung und Auswahl der Programme

Im Unterschied zu den früheren Abkommen zwischen AKP-Staaten und der EG wird den Nichtregierungsorganisationen in den Grundprinzipien der Zusammenarbeit in Artikel 2, Artikel 19 und Artikel 33 des Abkommens von Cotonou eine entscheidende Rolle zugewiesen.

In [Artikel 2 des Cotonou-Abkommens](#) heißt es:

"Die Partnerschaft steht nicht nur der Staatsregierung als wichtigstem Partner, sondern einer ganzen Reihe weiterer Akteure offen, damit die Integration aller Teile der Gesellschaft, einschließlich der Privatwirtschaft und der Organisationen der Zivilgesellschaft, in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben gefördert wird."

In [Artikel 19 des Cotonou-Abkommens](#) heißt es:

"Die Regierungen und die nichtstaatlichen Akteure der einzelnen AKP-Staaten leiten Konsultationen über Entwicklungsstrategien für ihr Land und deren Unterstützung durch die Bevölkerung ein."

In [Artikel 33 des Cotonou-Abkommens](#) ist festgehalten, dass die

"Zusammenarbeit alle Bereiche und Sektoren der Zusammenarbeit [umfasst], damit die Herausbildung nichtstaatlicher Akteure und die Entwicklung ihrer Kapazitäten gefördert und die Strukturen für Information, Dialog und Konsultation zwischen diesen Akteuren und den nationalen Behörden gestärkt werden, unter anderem auf regionaler Ebene."

[Artikel 4 bis 7 des Abkommens von Cotonou](#) legen die Prinzipien und Bedingungen der Beteiligung nichtstaatlicher Akteure dar.

[Artikel 6 des Cotonou-Abkommens](#) definiert die nichtstaatlichen Akteure der Zusammenarbeit wie folgt:

- die Privatwirtschaft,
- die Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich der Gewerkschaften,
- die Zivilgesellschaft in all ihren Formen, je nach den Besonderheiten des einzelnen Landes.

Die Anerkennung der nichtstaatlichen Akteure durch die Vertragsparteien hängt davon ab, wie sie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, welche spezifischen Kompetenzen sie besitzen und ob ihre Organisation und ihre Verwaltung demokratisch und transparent sind."

Gemäß [Artikel 58 des Cotonou-Abkommens](#) können folgende Akteure einen Zugang zu Finanzierungen erhalten:

- "a) die AKP-Staaten;
- b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten beteiligen und die von diesen bevollmächtigt sind;
- c) gemeinsame Einrichtungen, die von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zur Verwirklichung spezifischer Ziele errichtet wurden.

Finanzielle Unterstützung können mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden AKP-Staaten ferner erhalten:

- a) staatliche oder halbstaatliche Einrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene, Ministerien oder örtliche Gebietskörperschaften der AKP-Staaten und insbesondere ihre Finanzinstitute und Entwicklungsbanken;

- b) Gesellschaften, Unternehmen und andere private Organisationen und private Wirtschaftsbeteiligte der AKP-Staaten;
- c) Unternehmen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, damit sie durch ihren eigenen Beitrag und diese zusätzliche Unterstützung in die Lage versetzt werden, gewerbliche Projekte im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates in Angriff zu nehmen;
- d) Finanzintermediäre der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, die private Investitionen in den AKP-Staaten bereitstellen, fördern und finanzieren;
- e) Akteure der dezentralen Zusammenarbeit und andere nichtstaatliche Akteure der AKP-Staaten und der Gemeinschaft."

Das Partnerschaftsabkommen von Cotonou - European Development Fund (EDF) - Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) Zugang für NGOs

Die vom AKP-Sekretariat veröffentlichte Broschüre "[The Cotonou Agreement. A User`s Guide for Non-State-Actors](#)" bietet leicht verständliche und umfassende Informationen zum Cotonou-Abkommen und zu den Partizipationsmöglichkeiten für NGOs. In dieser Broschüre werden detailliert die drei Möglichkeiten zur EEF-Finanzierung dargelegt: Die Förderung von Capacity Building von NGOs, die Förderung von Kleinprojekten (zum Beispiel Brücken- oder Schulbau in ländlichen Gebieten durch Grassroot-Organisationen) und die Umsetzung von Projekten und Strategien durch NGOs, die beispielsweise von einem nationalen Ministerium ausgehen. Fernerhin ist zu beachten, dass für die AKP-Staaten neben dem EDF weitere finanzielle Mittel aus dem Haushalt der EG zur Verfügung stehen können (siehe "[The Cotonou Agreement. A User`s Guide for Non-State-Actors](#)", S.70ff.).

Was genau in welchem Land gefördert werden soll, wird in den Länderstrategiepapieren festgelegt. Für jedes AKP-Land wird eine solche Strategie ausgearbeitet. Mit dieser Strategie wird die allgemeine Ausrichtung für die Verwendung der Hilfe festgelegt. Im Rahmen eines jährlichen Überprüfungsverfahrens ist die Anpassung der länderspezifischen Förderstrategie möglich. Die Höhe der Beihilfen, die Höhe der Eigenbeteiligung, die Projektdauer sowie die Anträge und die Frist für die Einreichung von Anträgen sind von Land zu Land unterschiedlich.

Der Inhalt der Links unter "Kommission" zu den jeweiligen Länderwebseiten und Strategiepapieren in der Tabelle 1 ist derzeit (Mai 2007) oft nicht aktuell, bietet aber Informationen zum Länderprofil und zu den Beziehungen zur EU. Es ist daher empfehlenswert, die Vertretungen der Kommission in den einzelnen Ländern über die Links "Delegation" in der Tabelle 1 direkt zu kontaktieren. Auf den Webseiten der Ländervertretungen gibt es detaillierte Informationen zu den Ausschreibungen sowie zu den laufenden Projekten. Sollten die Delegationen keine eigenen Webseiten haben, so können die Telefonnummern dem [External Service Directory](#) entnommen werden. Im [External Service Directory](#) finden Sie ebenfalls die Adressen der zuständigen Delegationen für die Länder ohne eigene Delegation der Kommission.

Tabelle 1: AKP-Staaten

Afrika				Karibik		Pazifik	
Kommission ¹		Delegation ²		Kommission	Delegation	Kommission	Delegation
Angola	Liberia	Angola	Liberia	Antigua and Barbuda	Antigua and Barbuda	Cook Islands	Cook Islands
Benin	Madagascar	Benin	Madagascar	Bahamas, The	Bahamas, The	East Timor	East Timor
Botswana	Malawi	Botswana	Malawi	Barbados	Barbados	Fiji	Fiji
Burkina Faso	Mali	Burkina Faso	Mali	Belize	Belize	Kiribati	Kiribati
Burundi	Mauritania	Burundi	Mauritania	Cuba	Cuba	Marshall Islands	Marshall Islands
Cameroon	Mauritius	Cameroon	Mauritius	Dominica	Dominica	Micronesia, Federated States of	Micronesia, Federated States of
Cape Verde	Mozambique	Cape Verde	Mozambique	Dominican Republic	Dominican Republic	Nauru	Nauru
Central African Republic	Namibia	Central African Republic	Namibia	Grenada	Grenada	Niue	Niue
Chad	Niger	Chad	Niger	Guyana	Guyana	Palau	Palau
Comoros	Nigeria	Comoros	Nigeria	Haiti	Haiti	Papua New Guinea	Papua New Guinea
Congo, Dem. Rep. of the	Rwanda	Congo, Dem. Rep. of the	Rwanda	Jamaica	Jamaica	Samoa	Samoa
Congo, Rep. of the	Sao Tome and Principe	Congo, Rep. of the	Sao Tome and Principe	Saint Kitts and Nevis	Saint Kitts and Nevis	Solomon Islands	Solomon Islands
Cote d'Ivoire	Senegal	Cote d'Ivoire	Senegal	Saint Lucia	Saint Lucia	Tonga	Tonga
Djibouti	Seychelles	Djibouti	Seychelles	Saint Vincent and the Grenadines	Saint Vincent and the Grenadines	Tuvalu	Tuvalu
Equatorial Guinea	Sierra Leone	Equatorial Guinea	Sierra Leone	Suriname	Suriname	Vanuatu	Vanuatu
Eritrea	Somalia	Eritrea	Somalia	Trinidad and Tobago	Trinidad and Tobago		
Ethiopia	South Africa	Ethiopia	South Africa				
Gabon	Sudan	Gabon	Sudan				
Gambia, The	Swaziland	Gambia, The	Swaziland				
Ghana	Tanzania	Ghana	Tanzania				
Guinea	Togo	Guinea	Togo				
Guinea-Bissau	Uganda	Guinea-Bissau	Uganda				
Kenya	Zambia	Kenya	Zambia				
Lesotho	Zimbabwe	Lesotho	Zimbabwe				

Außerdem kann das für den Einsatz der Außenhilfe zuständige Amt für Zusammenarbeit [EuropeAid](#) in Brüssel [per Kontaktformular](#) oder per E-Mail an EuropeAid-F6-info-com-and-front-office@ec.europa.eu kontaktiert werden. Die

¹ Links zu den jeweiligen Länderwebseiten und Strategiepapieren der Europäischen Kommission

² Links zu den jeweiligen Delegationen

entsprechenden Telefonnummern in EuropeAid können Sie dem [Handbuch der Dienststellen](#) entnehmen (über "Telefonbuch der Kommission", dann "AIDCO: EuropeAid - Amt für Zusammenarbeit" auswählen).

Development Cooperation Instrument (DCI) - Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit

Überblick

Das Development Cooperation Instrument (DCI) ist eine Kurzbezeichnung für die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 über die Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit. Die Verordnung gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013. Den vollen Text der Verordnung finden Sie [hier](#).

Das DCI bildet einen allgemeinen Rahmen für die europäische Entwicklungszusammenarbeit. Das Ziel ist, die Armut zu beseitigen und die [Millenniums-Entwicklungsziele](#) zu erreichen.

Die Entwicklungszusammenarbeit soll durch geografische und thematische Programme umgesetzt werden.

Das Budget für die Periode 2007 - 2013 beträgt 16 897 Millionen Euro. Davon werden gemäß [DCI, Anhang IV](#), 10 057 Millionen Euro für die geografischen Programme und 5 596 Millionen Euro für die thematischen Programme aufgewendet.

Die geografischen Programme des DCI

Inhalt

Mit den geografischen Programmen soll die Entwicklung der Regionen und Länder in Lateinamerika, Asien, Mittelasien, dem Nahen und Mittleren Osten und in Südafrika unterstützt werden ([DCI, Art. 5](#)).

Die geografischen Programme umfassen nicht die AKP-Staaten. Die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten ist nicht über das DCI, sondern weiterhin durch das Abkommen von Cotonou bzw. den EDF geregelt (siehe unter European Development Fund (EDF) - Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)). Die thematischen Programme des DCI gelten allerdings für alle Entwicklungsländer, so auch für die AKP-Staaten.

Die geografischen Programme ([DCI, Art. 5](#)) beinhalten Maßnahmen mit dem Ziel der Armutsbeseitigung und der Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele in den Bereichen:

- Gesundheit,
- Bildung,
- Sozialer Zusammenhalt und Beschäftigung,
- Staatsführung, Demokratie, Menschenrechte und Unterstützung institutioneller Reformen,
- Handel und regionale Integration,
- Umwelt und nachhaltige Entwicklung natürlicher Ressourcen,
- Wasser und Energie,
- Infrastruktur, Kommunikation und Verkehr,

- Ländliche Entwicklung, Raumplanung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit,
- Situationen nach Krisen und instabile Staaten.

[Art. 5b bis 5z des DCI](#) legen Einzelheiten zu diesen Bereichen fest.

Zusätzlich zu diesen Bereichen definieren [Artikel 6 bis 10 des DCI](#) Schwerpunkte für Lateinamerika, Asien, Mittelasien, den Nahen und Mittleren Osten und Südafrika.

[Artikel 24, 2 des DCI](#) legt dar, welche nichtstaatlichen Akteure zur Durchführung der jährlichen Aktionsprogramme gefördert werden können:

"Zu den unabhängig tätigen, der Rechenschaftspflicht unterliegenden nichtstaatlichen gemeinnützigen Akteuren, die nach dieser Verordnung finanzielle Unterstützung erhalten können, zählen insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der indigenen Völker, Organisationen nationaler und/oder ethnischer Minderheiten, lokale Berufsverbände und Bürgergruppen, Kooperativen, Gewerkschaften, Organisationen der Wirtschafts- und Sozialakteure, Organisationen zur Bekämpfung von Korruption und Betrug und zur Förderung verantwortungsvoller Staatsführung, Bürgerrechtsorganisationen und Organisationen zur Bekämpfung der Diskriminierung, lokale Organisationen (einschließlich Netzwerke), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind, Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen, Hochschulen, Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, Medien sowie alle nichtstaatlichen Vereinigungen und unabhängigen Stiftungen, einschließlich unabhängiger politischer Stiftungen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung leisten können."

[DCI, Artikel 31](#), definiert, wer sich an der Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen im Rahmen der geographischen Programme beteiligen kann.

Das sind Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EG, Staatsangehörige eines von der EG offiziell anerkannten Bewerberlandes, Staatsangehörige des EWR, alle juristischen Personen, die in einem dieser Länder ihren Sitz haben, Staatsangehörige eines Landes des Anhang I (siehe Tabelle 2) bzw. juristische Personen, die einen Sitz in diesem Land haben sowie weitere natürliche und juristische Personen definiert nach Artikel 31.

Gemäß [DCI, Anhang I](#) sind 48 Länder im geografischen Programm des DCI förderfähig ([Tabelle 2](#)).

Die geographischen Programme des DCI Zugang für NGOs

Die Ausarbeitung der konkreten Programme erfolgt über Länderstrategiepapiere (Country Strategy Papers, CSP). Auf der Grundlage der Strategiepapiere werden dann für jedes Partnerland und jede Partnerregion Mehrjahresrichtprogramme (National Indicative Programmes, NIP oder Multi-Annual Indicative Programmes, MIP) aufgestellt. Auf Grundlage der Strategiepapiere und der Mehrjahresrichtprogramme werden jährlich spezifische Aktionsprogramme (Annual Action Programmes, AAP) erstellt, die eine Beschreibung der zu finanzierenden Tätigkeiten, die Angaben zur Höhe der jeweils vorgesehenen Beträge und zum Zeitplan enthalten. Die jährlichen Aktionsprogramme werden [hier](#) veröffentlicht und die Länderstrategiepapiere 2007 bis 2013 [hier](#). Derzeit (Mai 2007) ist beides noch unvollständig.

In der Tabelle 2 sind die förderfähigen Staaten aufgelistet mit Links zu den jeweiligen Seiten der Kommission sowie zu den Seiten der Delegationen. Der Inhalt der Links "Kommission" zu den jeweiligen Länderwebseiten und Strategiepapieren in der Tabelle 2 ist derzeit (Mai 2007) ebenfalls noch nicht aktualisiert, bietet aber Informationen zum Länderprofil und zu den Beziehungen zur EU.

Es ist zu empfehlen, die Vertretungen der Kommission in den einzelnen Ländern über die Links "Delegation" in der Tabelle 2 direkt zu kontaktieren. Auf den Webseiten der Ländervertretungen gibt es detaillierte Informationen zu den Ausschreibungen sowie zu den laufenden Projekten. Sollten die Delegationen keine eigenen Webseiten haben, so können die Telefonnummern dem [External Service Directory](#) entnommen werden. Im [External Service Directory](#) finden Sie ebenfalls die Adressen der zuständigen Delegationen für die Länder ohne eigene Delegation der Kommission.

Tabelle 2:
Geographisches Programm des DCI - Förderfähige Länder

Lateinamerika		Asien	
Kommission ³	Delegation ⁴	Kommission	Delegation
Argentinien	Argentinien	Afghanistan	Afghanistan
Bolivien	Bolivien	Bangladesch	Bangladesch
Brasilien	Brasilien	Bhutan	Bhutan
Chile	Chile	Kambodscha	Kambodscha
Costa Rica	Costa Rica	China	China
Cuba	Cuba	Indien	Indien
Ecuador	Ecuador	Indonesien	Indonesien
El Salvador	El Salvador	Demokratische Volksrepublik Korea	Demokratische Volksrepublik Korea
Guatemala	Guatemala	Laos	Laos
Honduras	Honduras	Malaysia	Malaysia
Kolumbien	Kolumbien	Malediven	Malediven
Mexiko	Mexiko	Mongolei	Mongolei
Nicaragua	Nicaragua	Myanmar/Birma	Myanmar/Birma
Panama	Panama	Nepal	Nepal
Paraguay	Paraguay	Pakistan	Pakistan
Peru	Peru	Philippinen	Philippinen
Uruguay	Uruguay	Sri Lanka	Sri Lanka
Venezuela	Venezuela	Thailand	Thailand

³ Links zu den jeweiligen Länderwebseiten und Strategiepapieren der Europäischen Kommission

⁴ Links zu den jeweiligen Delegationen

		Vietnam	Vietnam
--	--	-------------------------	-------------------------

Mittelasien		Nahe und Mittlerer Osten		Afrika	
Kommission	Delegation	Kommission	Delegation	Kommission	Delegation
Kasachstan	Kasachstan	Iran	Iran	Südafrika	Südafrika
Kirgisische Republik	Kirgisische Republik	Irak	Irak		
Tadschikistan	Tadschikistan	Oman	Oman		
Turkmenistan	Turkmenistan	Saudi-Arabien	Saudi-Arabien		
Usbekistan	Usbekistan	Jemen	Jemen		

Außerdem kann das für den Einsatz der Außenhilfe zuständige Amt für Zusammenarbeit [EuropeAid](#) in Brüssel [per Kontaktformular](#) oder per E-Mail an EuropeAid-F6-info-com-and-front-office@ec.europa.eu kontaktiert werden. Die entsprechenden Telefonnummern in EuropeAid können Sie dem [Handbuch der Dienststellen](#) entnehmen (über "Telefonbuch der Kommission", dann "AIDCO: EuropeAid - Amt für Zusammenarbeit" auswählen).

Zwei Leitfäden sollten bei der Antragsstellung hinzugezogen werden:

1. Das Dokument "[Practical Guide to Contract Procedures for EC External Actions](#)", kurz PRAG, beinhaltet alle wichtigen Informationen zu finanziellen Beihilfen und Ausschreibungen.
2. Das Dokument "[Regeln und Verfahren für die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten aus dem Gesamthaushaltsplan der europäischen Gemeinschaften finanzierten Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge](#)" gibt Auskunft über die Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und die allgemeinen Regeln für Ausschreibungen.

Die Antragsformulare finden Sie im [Anhang des PRAG](#).

Die Höhe der Beihilfen, die Höhe der Eigenbeteiligung, die Projektdauer und die Frist für die Einreichung von Anträgen werden in den jährlichen Aktionsprogrammen festgelegt.

Die thematischen Programme des DCI

Inhalt

Die Förderung durch die thematischen Programme umfasst einen weiteren Länderkreis als die Förderung durch die geografischen Programme. Die folgenden Länder bzw. Gebiete sind im Rahmen der thematischen Programme förderfähig ([Vgl. DCI, Erwägungsgrund 12](#)):

- alle Länder, die in den geografischen Programmen des DCI gefördert werden können
- alle Entwicklungsländer ([vgl. Anhang II des DCI](#))
- alle Staaten, die im Rahmen des EEF gefördert werden (AKP-Staaten)
- die Staaten bzw. Gebiete im Rahmen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1638/2006](#) über die Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments
- die überseeischen Länder und Gebiete, die gemäß dem [Beschluss 2001/822/EG](#) förderfähig sind

Die thematischen Programme sollen die geografischen Programme ergänzen. Die thematischen Programme sind den geografischen Programmen, den Programmen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1638/2006](#) über die Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments sowie der Zusammenarbeit im Rahmen des EEF nachgeordnet ([Vgl. DCI, Erwägungsgrund 13](#)) und greifen nur, wenn die geografischen Programme nicht ausreichen.

Es gibt fünf thematische Programme ([DCI, Art. 12-16](#)):

- In die Menschen investieren
- Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, einschließlich Energie
- Nichtsstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess
 - Kofinanzierung von Initiativen, die von Organisationen der Zivilgesellschaft und von lokalen Behörden aus der Gemeinschaft und den Partnerländern vorgeschlagen und/oder durchgeführt werden im Einklang mit den Zielen des DCI
- Ernährungssicherheit
- Migrations- und Asylpolitik

Schließlich beinhaltet das DCI Sondermaßnahmen für die Staaten des AKP-Zuckerprotokolls ([DCI, Art. 17](#)), um die Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Marktordnung für Zucker abzufedern. Zu den Staaten des AKP-Zuckerprotokolls zählen Barbados, Belize, Guyana, Jamaika, St. Kitts und Nevis, Trinidad und Tobago, Fidschi, Republik Kongo, Elfenbeinküste, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Swasiland, Tansania, Sambia und Simbabwe.

[DCI, Artikel 24, 2](#) definiert, welche nichtsstaatlichen Akteure zur Durchführung der jährlichen Aktionsprogramme gefördert werden können:

"Zu den unabhängig tätigen, der Rechenschaftspflicht unterliegenden nichtstaatlichen gemeinnützigen Akteuren, die nach dieser Verordnung finanzielle Unterstützung erhalten können, zählen insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der indigenen Völker, Organisationen nationaler

und/oder ethnischer Minderheiten, lokale Berufsverbände und Bürgergruppen, Kooperativen, Gewerkschaften, Organisationen der Wirtschafts- und Sozialakteure, Organisationen zur Bekämpfung von Korruption und Betrug und zur Förderung verantwortungsvoller Staatsführung, Bürgerrechtsorganisationen und Organisationen zur Bekämpfung der Diskriminierung, lokale Organisationen (einschließlich Netzwerke), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind, Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen, Hochschulen, Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, Medien sowie alle nichtstaatlichen Vereinigungen und unabhängigen Stiftungen, einschließlich unabhängiger politischer Stiftungen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung leisten können."

[DCI, Artikel 31](#), definiert, wer sich an der Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen im Rahmen der thematischen Programme beteiligen kann.

Das sind Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EG, Staatsangehörige eines von der EG offiziell anerkannten Bewerberlandes, Staatsangehörige des EWR, alle juristischen Personen, die in einem dieser Länder ihren Sitz haben, Staatsangehörige eines Landes des Anhang I und des Anhang II bzw. juristische Personen, die einen Sitz in diesem Land haben sowie weitere natürliche und juristische Personen definiert nach Artikel 31.

Die thematischen Programme des DCI Zugang für NGOs

Wie auch bei den geografischen Programmen werden thematische Strategiepapiere ausgearbeitet und jährlich spezifische Aktionsprogramme erstellt, die eine Beschreibung der zu finanzierenden Tätigkeiten, die Angaben zur Höhe der jeweils vorgesehenen Beträge und zum Zeitplan enthalten. Diese Dokumente sind auf den Webseite der [Vertretungen der Kommission in den einzelnen Ländern](#) einsehbar bzw. auf der [Webseite von EuropeAid](#).

Zwei Leitfäden sollten bei der Antragsstellung hinzugezogen werden:

1. Das Dokument "[Practical Guide to Contract Procedures for EC External Actions](#)", kurz PRAG, beinhaltet alle wichtigen Informationen zu finanziellen Beihilfen und Ausschreibungen.
2. Das Dokument "[Regeln und Verfahren für die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten aus dem Gesamthaushaltsplan der europäischen Gemeinschaften finanzierten Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge](#)" gibt Auskunft über die Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und die allgemeinen Regeln für Ausschreibungen.

Die Antragsformulare finden Sie im [Anhang des PRAG](#).

Die Höhe der Beihilfen, die Höhe der Eigenbeteiligung, die Projektdauer und die Frist für die Einreichung von Anträgen werden in den jährlichen Aktionsprogrammen festgelegt.

Außerdem kann das für den Einsatz der Außenhilfe zuständige Amt für Zusammenarbeit [EuropeAid](#) in Brüssel [per Kontaktformular](#) oder per E-Mail an EuropeAid-F6-info-com-and-front-office@ec.europa.eu kontaktiert werden. Die entsprechenden Telefonnummern in EuropeAid können Sie dem [Handbuch der](#)

[Dienststellen](#) entnehmen (über "Telefonbuch der Kommission", dann "AIDCO: EuropeAid - Amt für Zusammenarbeit" auswählen).
"AIDCO: EuropeAid - Amt für Zusammenarbeit" auswählen).

European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR) - Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte

Inhalt

Das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 geschaffen. Sie gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013. Den vollen Text der Verordnung finden Sie [hier](#).

Durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte soll Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden. Das besondere an dem Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte ist seine Unabhängigkeit: Die Gemeinschaftshilfe kann ohne Zustimmung der Regierungen von Drittstaaten und anderen staatlichen Behörden zum Einsatz kommen.

In [Artikel 2 des EIDHR](#) heißt es:

"Diese Hilfe zielt vor allem auf Folgendes ab:

- a) stärkere Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Verträgen verkündet werden, Förderung und Festigung der Demokratie und der demokratischen Reform in Drittländern vor allem durch Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und solidarische Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern und Opfern von Repression und Misshandlung sowie Stärkung der im Bereich der Demokratie und der Menschenrechte tätigen Zivilgesellschaft;
- b) Unterstützung und Stärkung des internationalen und regionalen Rahmens für den Schutz, die Förderung und die Überwachung der Menschenrechte, Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie Stärkung der aktiven Rolle der Zivilgesellschaft innerhalb dieser Rahmen;
- c) Vertrauensbildung und Stärkung der Zuverlässigkeit bei Wahlprozessen vor allem durch Wahlbeobachtungsmissionen und durch die Unterstützung örtlicher Organisationen der Zivilgesellschaft, die an diesen Prozessen beteiligt sind."

Folgende vier Schwerpunkte werden durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte gefördert:

- [Artikel 2a](#): Förderung der Demokratie und Demokratisierungsprozesse, vor allem mit Hilfe von Organisationen der Zivilgesellschaft wie
 - Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit, unabhängige Medien, ungehinderter Informationszugang,
 - Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz, ungehinderter Rechtszugang
 - Stärkung internationaler Strafgerichte
 - transparente demokratische Rechenschaftspflicht und Aufsicht, Bekämpfung von Korruption
 - politischer Pluralismus und politische Partizipation

- Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- Konfliktbeilegung
- [Artikel 2b](#): Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vor allem mit Hilfe von Organisationen der Zivilgesellschaft wie
 - Abschaffung der Todesstrafe, Verhinderung von Folter sowie Opferrehabilitation
 - Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern
 - Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung
 - Rechte der indigenen Völker/Minderheiten
 - Frauenrechte (Zwangsehen, Ehrverbrechen etc.)
 - Kinderrechte (Kinderhandel, Kinderprostitution etc.)
 - Rechte für Behinderte
 - Förderung von Arbeitsnormen und sozialer Verantwortung der Unternehmen
 - Unterstützung für NGOs, die im Bereich Menschenrechte tätig sind
- [Artikel 2c](#): Stärkung des internationalen Rahmens für den Schutz von Menschenrechten, der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit wie
 - Unterstützung internationaler und regionaler Instrumente zur Förderung von Menschenrechten, Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und regionalen/internationalen Organisationen
 - Einhaltung des humanitären Völkerrechts
- [Artikel 2d](#): demokratische Wahlprozesse wie
 - Wahlbeobachtungsmissionen der EU sowie andere Maßnahmen der Überwachung von Wahlen
 - Unterstützung zum Aufbau von Wahlbeobachtungskapazitäten durch regionale oder lokale zivilgesellschaftliche Organisationen
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Umsetzung von Empfehlungen von Wahlbeobachtungsmissionen der der EU

Durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte werden gemäß Artikel 13 Projekte und Programme, internationale Organisationen sowie in geringerem Maße Menschenrechtsverteidiger gefördert.

Förderfähig sind gemäß [Artikel 10 des EIDHR](#)

"Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen und unabhängige politische Stiftungen, Basisorganisationen (Community-based Organisations), private gemeinnützige Agenturen, Einrichtungen und Organisationen und deren lokale, nationale, regionale und internationale Verbundnetze; öffentliche gemeinnützige Agenturen, Einrichtungen und Organisationen und deren lokale, nationale, regionale und internationale Verbundnetze; nationale, regionale und internationale parlamentarische Gremien, wenn es erforderlich ist, um die Ziele dieses Instruments zu erreichen, und die vorgeschlagene Maßnahme nicht auf Grundlage eines Gemeinschaftsinstruments für Außenhilfe finanziert werden kann; internationale und regionale zwischenstaatliche Organisationen; natürliche Personen, wenn dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist; andere, nicht in Absatz 1 genannte Einrichtungen und Akteure können im Ausnahmefall und in ordnungsgemäß begründeten Fällen eine finanzielle Unterstützung erhalten, vorausgesetzt, dies ist für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich."

Antragssteller können natürliche oder juristische Personen aus einem Mitgliedsstaat der EU, einem Beitrittsstaat, aus einem offiziell anerkannten Bewerberstaat oder aus einem Mitgliedstaat des EWR sein sowie natürliche oder juristische Personen aus einem Entwicklungsland gemäß den Kriterien der OECD/DAC und weitere natürliche und juristische Personen definiert nach [Artikel 14 des EIDHR](#).

Die Hilfsmassnahmen müssen in Drittstaaten durchgeführt werden bzw. im direkten Zusammenhang mit bestimmten Situationen in Drittstaaten stehen oder im direkten Zusammenhang mit regionalen oder globalen Maßnahmen stehen.

Das Budget für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte beträgt für den Zeitraum 2007 bis 2013 1,104 Milliarden Euro.

European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR) - Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte Zugang für NGOs

Die Ausarbeitung der konkreten Programme erfolgt über Strategiepapiere. Außerdem werden jährlich spezifische Aktionsprogramme erstellt, die eine Beschreibung der zu finanzierenden Tätigkeiten, die Angaben zur Höhe der jeweils vorgesehenen Beträge und zum Zeitplan enthalten.

Die Höhe der Beihilfen, die Höhe der Eigenbeteiligung, die Projektdauer und die Frist für die Einreichung von Anträgen werden in den jährlichen Aktionsprogrammen (*nicht vor Oktober 2007*) festgelegt. Die jährlichen Aktionsprogramme werden [hier](#) abrufbar sein.

EuropeAid hat auch eine spezielle [Webseite zum EIDHR](#). Die Webseite ist momentan noch nicht aktualisiert und enthält lediglich Informationen zur Vorgängerin des EIDHR, der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte. Die Webseite wird laut Auskunft von EuropeAid demnächst aktualisiert.

Die Calls for Proposals finden Sie [hier](#). Die Webseite wird gerade ebenfalls erneuert um sie benutzerfreundlicher zu machen. Um EIDHR-Projekte zu finden, müssen Sie links im Feld "By Program" auswählen. Unter "Search by Program" wählen Sie "Other". Unter "Status" wählen Sie "Open" für die gegenwärtigen oder "Closed" für die abgeschlossenen Calls for Proposals. Unter "Type" wählen Sie "Grant". Abschließend klicken Sie auf "Submit Query".

Die dann aufgelisteten Projekte sind aber nicht nur Projekte des EIDHR, vielmehr erscheinen unter "Other" alle Projekte, die nicht unter "Search by Program" spezifiziert werden können.

Da sich die Suche auf diese Weise derzeit als schwierig erweist und die jährlichen Aktionsprogramme noch nicht beschlossen worden sind, ist es empfehlenswert, [die Vertretungen der Kommission in den einzelnen Ländern](#) direkt zu kontaktieren. Auf den Webseiten der Ländervertretungen gibt es detaillierte Informationen zu den Ausschreibungen sowie zu den laufenden Projekten. Sollten die Delegationen keine eigenen Webseiten haben, so können die Telefonnummern dem [External Service Directory](#) entnommen werden. Im [External Service Directory](#) finden Sie ebenfalls die

Adressen der zuständigen Delegationen für die Länder ohne eigene Delegation der Kommission.

Außerdem kann das für den Einsatz der Außenhilfe zuständige Amt für Zusammenarbeit [EuropeAid](#) in Brüssel [per Kontaktformular](#) oder per E-Mail an EuropeAid-F6-info-com-and-front-office@ec.europa.eu kontaktiert werden. Die entsprechenden Telefonnummern in EuropeAid können Sie dem [Handbuch der Dienststellen](#) entnehmen (über "Telefonbuch der Kommission", dann "AIDCO: EuropeAid - Amt für Zusammenarbeit" auswählen).

Zwei Leitfäden sollten bei der Antragsstellung hinzugezogen werden:

1. Das Dokument "[Practical Guide to Contract Procedures for EC External Actions](#)", kurz PRAG, beinhaltet alle wichtigen Informationen zu finanziellen Beihilfen und Ausschreibungen.
2. Das Dokument "[Regeln und Verfahren für die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten aus dem Gesamthaushaltsplan der europäischen Gemeinschaften finanzierten Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge](#)" gibt Auskunft über die Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und die allgemeinen Regeln für Ausschreibungen.

Die Antragsformulare finden Sie im [Anhang des PRAG](#).

Humanitäre Hilfe

Inhalt

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 leistet die Europäische Gemeinschaft humanitäre Hilfe. Den vollen Text der Verordnung finden Sie [hier](#).

Gemäß [Artikel 1](#) der Verordnung umfasst die humanitäre Hilfe

"Hilfs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen zugunsten der Bevölkerungsgruppen in Drittländern, insbesondere der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen und dabei vorrangig derjenigen in Entwicklungsländern, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Ereignissen wie Kriegen oder Konflikten oder von außergewöhnlichen Situationen und Umständen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind, und zwar während des Zeitraums, der für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist. Diese Hilfe umfaßt auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Gefahren sowie Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen."

Die Verordnung legt in [Artikel 2 und 4](#) folgende Finanzierungsschwerpunkte fest:

- Erhaltung von menschlichem Leben in Notsituationen gemäß Artikel 1
- Finanzierung der Beförderung der Hilfe
- Rehabilitations- und Wiederaufbauarbeiten
- Bewältigung von Bevölkerungsbewegungen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer)
- Early Warning
- zivile Maßnahmen zum Schutze der Opfer

- Durchführbarkeitsstudien/ Evaluierung/ Folgemaßnahmen/ Fortbildungsmaßnahmen/ Öffentlichkeitsarbeit/ Geberkoordinierung im Bereich humanitäre Hilfe
- humanitäre Minenräumungsaktionen und Aufklärung über Antipersonenminen

Gemäß [Artikel 3](#) können finanziert werden:

- Kauf und Lieferung aller erforderlichen Erzeugnisse und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Errichtung von Unterkünften für die betroffene Bevölkerung
- Personalkosten (inländisch und ausländisch)
- Lagerung, Beförderung und Verteilung der Hilfsgüter
- weitere Kosten, die mit der Durchführung der Hilfe verbunden sind

Um eine Förderung der EG zu bekommen, müssen die NGOs folgende Voraussetzungen erfüllen ([Artikel 7](#)):

- autonome gemeinnützige Organisation gegründet nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates der Gemeinschaft
- Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in dem Empfängerdriftland der Hilfe der Gemeinschaft, Ausnahmen möglich

Vergabekriterien:

- Kapazität im Bereich der Verwaltung und des Finanzmanagements
- technische und logistische Kapazität im Verhältnis zu der geplanten Aktion
- Erfahrung im Bereich der humanitären Hilfe
- Ergebnisse früherer Aktionen, die die betreffende Organisation, insbesondere mit Gemeinschaftsmitteln, durchgeführt hat
- Bereitschaft, sich erforderlichenfalls an dem Koordinierungssystem zu beteiligen, das im Rahmen einer humanitären Aktion eingerichtet wird
- Unparteilichkeit bei der Durchführung der humanitären Hilfe
- frühere Erfahrungen in dem Drittland, in dem die betreffende humanitäre Aktion durchgeführt werden soll

Humanitäre Hilfe Zugang für NGOs

Die humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft wird nicht von EuropeAid, sondern vom European Commission Humanitarian Aid Office, kurz [ECHO](#) genannt, koordiniert. Um gefördert zu werden, müssen NGOs mit ECHO ein so genanntes [Framework Partnership Agreement](#) abschließen. Dieses Rahmenabkommen setzt zwischen ECHO und der NGO grundlegende Prinzipien, Rechte und Pflichten fest. Die Formulare und einen Leitfaden zum Abkommen finden Sie in übersichtlicher Form [auf dieser Webseite](#).

Für Fragen können Sie ECHO per E-Mail an ECHO-FINANCE-LEGAL-AFFAIRS@ec.europa.eu kontaktieren.

Ausschreibungen von ECHO finden Sie zusammen mit den Antragsformularen [auf dieser Webseite](#).

Um als NGO selbst Projektvorschläge einzureichen müssen Sie den zuständigen Desk Officer bzw. das ECHO-Personal vor Ort kontaktieren. Zu den zuständigen Desk

Officers gelangen Sie [hier](#) und die Kontakte zum ECHO-Personal vor Ort finden Sie [hier](#).

European Neighborhood and Partnership Instrument (ENPI) - Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument

Inhalt

Ziel des Konzepts der Europäischen Nachbarschaftspolitik ist die Stärkung von Stabilität und Sicherheit im gesamten europäischen Raum durch Unterstützung der Nachbarländer der Europäischen Union. Die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 ersetzt seit dem 1. Januar 2007 MEDA und teilweise TACIS. Den gesamten Text der Verordnung finden Sie [hier](#).

Folgende Staaten sind im Rahmen der Verordnung förderfähig: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldau, Marokko, Palästinensische Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen, Russische Föderation, Syrien, Tunesien, Ukraine.

Das Budget für das ENPI beträgt für den Zeitraum 2007 bis 2013 11,181 Milliarden Euro.

Gemäß [Artikel 1 des ENPI](#) dient die Gemeinschaftshilfe der

"Förderung der Zusammenarbeit und der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern und insbesondere zur Unterstützung der Umsetzung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Assoziationsabkommen und anderen bereits geschlossenen oder künftigen Abkommen. Ferner fördert sie auch die Anstrengungen der Partnerländer, die auf eine verantwortungsvolle Staatsführung und ausgewogene sozioökonomische Entwicklung abzielen."

Im [Artikel 2](#) werden zahlreiche Bereiche der Zusammenarbeit aufgezählt. Folgende Bereiche sind für NGOs von besonderem Interesse:

- politischer Dialog und politische Reformen
- Stärkung nationaler Organe
- Förderung von Rechtsstaatlichkeit und verantwortlicher Staatsführung
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
- Förderung regionaler und lokaler Entwicklungsstrategien
- Förderung des Umweltschutzes
- Armutsbekämpfung zur Erreichung der entwicklungspolitischen Millenniumsziele
- soziale Entwicklung, Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung, Schutz von Arbeitsmigranten, der Gewerkschaftsrechte und grundlegender Arbeitsnormen (z.B. Kinderarbeit)
- Förderung von Gesundheit, Bildung und Ausbildung
- Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Förderung des Demokratisierungsprozesses, unter anderem durch die Stärkung der Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Wahlbeobachtung und der Medienpluralität

- Förderung von zivilgesellschaftlichen Entwicklungen und Nichtregierungsorganisationen
- Stärkung und Reformen im Bereich Justiz und Inneres u. a. zu Fragen wie Asyl, Migration und Rückübernahme sowie Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels sowie des Terrorismus und der organisierten Kriminalität
- Förderung des multikulturellen Dialogs, der direkten persönlichen Kontakte, einschließlich der Verbindungen zu Gemeinden mit Zuwanderern, die in den Mitgliedstaaten leben, der Zusammenarbeit der Zivilgesellschaften, kultureller Einrichtungen und des Jugendaustausches
- Schutz des historischen und kulturellen Erbes
- Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch gemeinsame örtliche Initiativen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Grenzgebiete und die integrierte territoriale Entwicklung über die Außengrenzen der Gemeinschaft hinweg
- Unterstützung in Nachkonfliktsituationen einschließlich Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie Katastrophenvorsorge

Förderfähig sind gemäß [Artikel 14](#) folgende nichtsstaatliche Akteure:

- NGOs
- Organisationen nationaler und ethnischer Minderheiten
- Berufsverbände und Initiativgruppen
- Genossenschaften, Gewerkschaften, Organisationen der Wirtschafts- und Sozialakteure
- lokale Organisationen (einschließlich Netze), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind
- Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen
- Hochschulen
- Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften
- Medien
- grenzüberschreitende Vereinigungen, nichtstaatliche Vereinigungen und unabhängige Stiftungen
- weitere Einrichtungen oder Akteure soweit dies den Zielen der Verordnung dient

An den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen können sich alle natürlichen und juristischen Personen aus einem Mitgliedsstaat der EG und den Ländern beteiligen, die Begünstigte dieser Verordnung sind sowie weitere natürliche und juristische Personen gemäß [Artikel 21 des ENPI](#).

[Artikel 15 des ENPI](#) legt Einzelheiten zur Finanzierung von Programmen und Projekten fest.

European Neighborhood and Partnership Instrument (ENPI) - Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument Zugang für NGOs

Länderspezifische Schwerpunkte werden in Form von jährlichen Aktionsprogrammen, Länder-, Mehrländer- und grenzüberschreitenden Strategiepapieren und Mehrjahresrichtprogrammen festgesetzt.

Diese finden Sie in übersichtlicher Form auf der [Webseite zur Europäischen Nachbarschaftspolitik](#) oder auf den Webseiten der Kommission und/oder der Delegation. Das Programm für die grenzüberschreitende Kooperation 2007-2013 finden Sie [hier](#).

Die Links zu den Webseiten der Kommission und der Delegation finden Sie in der Tabelle 3. Wenn die Delegationen keine eigenen Webseiten haben, können die Telefonnummern dem [External Service Directory](#) entnommen werden. Im [External Service Directory](#) finden Sie ebenfalls die Adressen der zuständigen Delegationen für die Länder ohne eigene Delegation der Kommission. Die Delegationen sollten für aktuelle Ausschreibungen kontaktiert werden.

Tabelle 3: Förderfähige Staaten im Rahmen des ENPI

Kommission ⁵	Delegation ⁶
Algerien	Algerien
Armenien	Armenien
Aserbaidschan	Aserbaidschan
Belarus	Belarus
Ägypten	Ägypten
Georgien	Georgien
Israel	Israel
Jordanien	Jordanien
Libanon	Libanon
Libyen	Libyen
Moldau	Moldau
Marokko	Marokko
Palästinensische Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen	Palästinensische Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen
Russische Föderation	Russische Föderation
Syrien	Syrien
Tunesien	Tunesien
Ukraine	Ukraine

⁵ Links zu den jeweiligen Länderwebseiten und Strategiepapieren der Europäischen Kommission

⁶ Links zu den jeweiligen Delegationen

Zwei Leitfäden sollten bei der Antragsstellung hinzugezogen werden:

1. Das Dokument "[Practical Guide to Contract Procedures for EC External Actions](#)", kurz PRAG, beinhaltet alle wichtigen Informationen zu finanziellen Beihilfen und Ausschreibungen.
2. Das Dokument "[Regeln und Verfahren für die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten aus dem Gesamthaushaltsplan der europäischen Gemeinschaften finanzierten Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge](#)" gibt Auskunft über die Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und die allgemeinen Regeln für Ausschreibungen.

Die Antragsformulare finden Sie im [Anhang des PRAG](#).

Die Höhe der Beihilfen, die Höhe der Eigenbeteiligung, die Projektdauer und die Frist für die Einreichung von Anträgen werden in den jährlichen Aktionsprogrammen festgelegt.